

Förderkonzept der Schule Gams

Version 2.2 vom 14.12.2016

Teil A

Inhaltsverzeichnis

1	ÜBERSICHT	3
2	LEITIDEEN	3
3	GRUNDSÄTZE	4
4	SONDERPÄDAGOGISCHES ANGEBOT	6
5	BEGLEITENDES PÄDAGOGISCHES ANGEBOT	8
6	VERSTÄRKT MASSNAHMEN (EXTERN)	9
7	ERGÄNZENDE MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER REGELSCHULE	10
8	ZUSTÄNDIGE STELLEN	10
9	ABLAUF DER ZUWEISUNG	14
10	PENSEN & PENSENPOOL	16
11	FÖRDERPLANUNG UND BEURTEILUNG	17
12	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
13	BEGABUNGS- UND BEGABTENFÖRDERUNG	21
14	DEUTSCHUNTERRICHT FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT MIGRATIONSINTERGRUND	26

Verzeichnis der Abkürzungen

B&U	Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
ILZ	Individuelle Lernziele
ISF	Integrierte schulische Förderung / Individuelle Schülerförderung
ISF-LP	ISF-Lehrpersonen. Dazu gehören Lehrpersonen mit anerkanntem Diplom in schulischer Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik-Therapie, heilpädagogischer Früherziehung
KLP	Klassenlehrperson
PäKo	Pädagogische Kommission
SHP	Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge
SLK	Schulleitungskonferenz
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SuS	Schülerinnen und Schüler

1 Übersicht

Der Schulrat erlässt dieses Konzept zur Umsetzung des kantonalen Sonderpädagogik-Konzepts in der Gemeinde Gams. Es richtet sich nach den kantonalen Vorgaben, insbesondere dem Volksschulgesetz und dem Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen.

Das Konzept hält das Leistungsangebot der Schule Gams samt den Ideen und Grundsätzen fest, auf denen es basiert. Weiter werden Aufbau- und Ablauforganisation beschrieben.

2 Leitideen

Gemäss Leitbild fördert die Schule Gams die Freude am lebenslangen Lernen. Im grossen Leistungsspektrum soll neben dem kooperativen Unterricht die individuelle Schülerförderung deren Potenziale wecken.

2.1 Heterogenität

Es ist natürlich und gewollt, dass Menschen sich voneinander unterscheiden. Die sonderpädagogischen Massnahmen stärken und unterstützen die Regelklassen dabei, diese Heterogenität als Ressource zu nutzen.

2.2 Integrierte schulische Förderung / Individuelle Schülerförderung (ISF)

Die Schule Gams arbeitet grundsätzlich integriert. Die sonderpädagogischen Massnahmen (bisher gebräuchlicher Begriff: Fördermassnahmen) sind so ausgerichtet, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf die Regelklassen der Volksschule besuchen können.

2.3 Ganzheitliche Sichtweise der sonderpädagogischen Massnahmen

Die sonderpädagogischen Massnahmen werden den Möglichkeiten und Lebensumständen der Kinder und Jugendlichen angepasst.

Schulschwierigkeiten in den verschiedenen Erscheinungsformen sind immer auch im Zusammenhang mit dem Umfeld zu sehen. Eine systemische Sichtweise ist anzustreben.

2.4 Kooperation

Für die Wirksamkeit einer Massnahme ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Beteiligten gemeinsame Ziele anstreben und der Unterricht und die Massnahmen aufeinander abgestimmt sind. Um eine optimale Zielerreichung zu gewährleisten, ist eine enge Zusammenarbeit unter Lehrpersonen, Fachpersonen und Erziehungsberechtigten unerlässlich.

2.5 Zielsetzung

Die Beteiligten setzen gemeinsam die verbindlichen Ziele der Massnahme für eine bestimmte Dauer fest. Die ISF-LP erstellt die Förderplanung und überprüft das Erreichen der Ziele. Auch schlägt sie nach der festgelegten Zeit das weitere Vorgehen vor.

2.6 Qualitätssicherung

Die Qualität und Wirksamkeit der Unterstützung wird im Rahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von der Schulführung regelmässig evaluiert.

Instrumente der Qualitätssicherung sind:

- verbindliche Formen der Zusammenarbeit, geregelte Abläufe und Verfahren, schriftliche Förderplanung, Zielvereinbarungen, Verlaufskontrolle, Auswertung, Standortbestimmungen,

Berichterstattung (jährlicher schriftlicher Förderbericht zuhanden der Behörden, der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Fachstellen), usw.

- Informationsaustausch mit Vertretern der Schule und externen Fach- und Expertengremien durch regelmässige Konsultationen.

Das Förderkonzept wird im Vierjahresrhythmus von der SLK mit dem ISF-Fachteam überprüft. Der Schulrat erlässt Veränderungen und Anpassungen¹.

3 Grundsätze

3.1 Abklärung des Förderbedarfs

Bevor eine Massnahme eingeleitet wird, wird der Förderbedarf ermittelt. Dazu werden notwendigen Fachpersonen beigezogen. Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten wird keine Massnahme durchgeführt.

3.2 Bezugspersonen der Schüler/innen

Besonders im ersten Zyklus (Kindergarten bis zweite Primarklasse) ist auf eine möglichst geringe Anzahl von Bezugspersonen zu achten.

3.3 Massnahmen

Das Sonderpädagogische Angebot umfasst alle in diesem Konzept beschriebenen Massnahmen. Je nach Dauer werden diese Massnahmen abgestuft (Details siehe in „9. Ablauf der Zuweisung“):



¹ Das Förderkonzept wird nach einer einjährigen Pilotphase überprüft.

3.4 Sockellektion

Die SHP unterstützen und beraten die Lehrpersonen in der Unterrichtsgestaltung. Grundsätzlich werden die Sockellektionen gemeinsam geplant und erteilt. Im Rahmen der Sockellektionen kann die Arbeit in Kleingruppen oder mit einzelnen Schülern sinnvoll sein. Individualisierung und Binnendifferenzierung sind von zentraler Bedeutung.

3.5 Schnelle Erfassung, möglichst kurze Massnahmen

In den Sockellektionen arbeitet ein/e SHP ab der ersten Schulwoche direkt im Klassenzimmer. Auffälligkeiten können schnell erfasst werden. Je nach Bedarf erhalten Kinder mit Auffälligkeiten im Rahmen der Sockellektion erste Hilfestellungen und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten so schnell als möglich eine erste Massnahme.

Ziel ist es, die länger dauernden Massnahmen und auch individuelle Lernziele so sparsam wie möglich einzusetzen.

3.6 Zielgerichtete Massnahmen

Zu Beginn einer Massnahme werden aufgrund des ermittelten Förderbedarfs die Förderziele festgelegt. Diese werden regelmässig überprüft und neu vereinbart. Daraus erfolgt eine fortlaufende Anpassung der Massnahme.

3.7 Befristung der Massnahmen

Massnahmen werden zeitlich in der Regel auf ein Jahr / 40 Lektionen befristet verfügt. Halbjährlich wird die Wirkung der Massnahme überprüft. Anhand dieser Standortbestimmung wird festgelegt, ob eine Massnahme angepasst oder beendet wird.

3.8 Dokumentation

Die Förderziele und die Beurteilung werden regelmässig von den ISF-LP schriftlich festgehalten. Dazu verwenden sie das entsprechende Formular.

3.9 Transparenz beim Wechsel der Lehrperson

Bevor ein/e Schüler/in die Lehrperson wechselt, führen die KLP und ISF-LP ein Übergabegespräch. Nebst dem Austausch zwischen aktueller und zukünftiger KLP werden die unerlässlichen Informationen weitergegeben. Zusätzlich informiert die abgebende KLP die Erziehungsberechtigten über den gegenwärtigen Stand der Massnahme.

4 Sonderpädagogisches Angebot

4.1 Kantonales Sonderpädagogisches Angebot

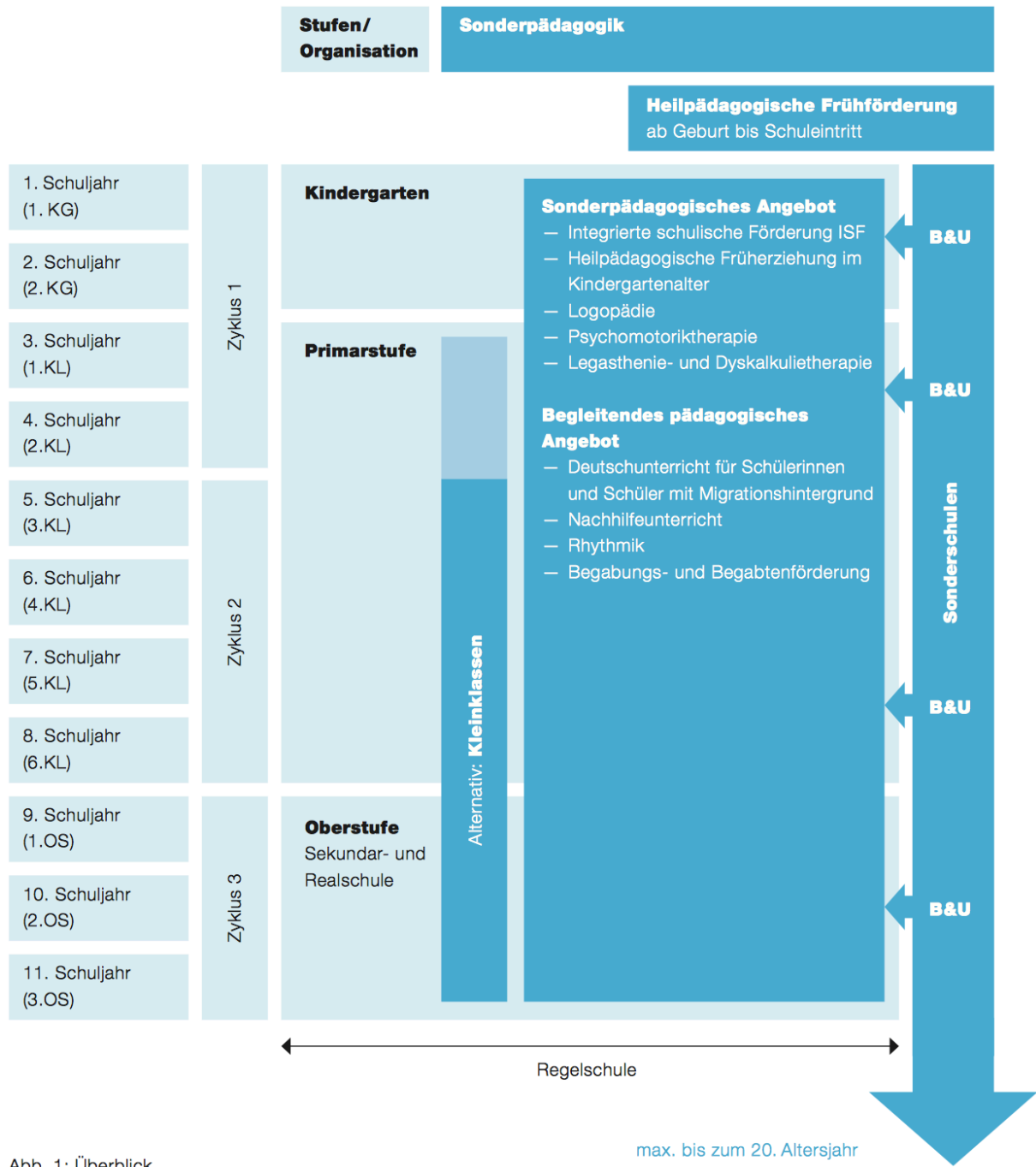


Abb. 1: Überblick

⇒ Kantonales Sonderpädagogik-Konzept Teil B, 2014

Das sonderpädagogische Angebot ist Teil des Bildungsauftrages und findet demzufolge Berücksichtigung in den bestehenden kantonalen und lokalen Strukturen.

4.2 In der Regelschule Gams integriertes Sonderpädagogisches Angebot

Folgende integrierten sonderpädagogischen Massnahmen bietet die Regelschule Gams vor Ort oder während einzelner Lektionen extern an:

4.2.1 Schulische Heilpädagogik im Rahmen der integrierten schulischen Förderung (ISF)

Im Rahmen der Schulischen Heilpädagogik werden SuS mit besonderem Bildungsbedarf im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich zusätzlich gefördert. Individualisierter, binnendifferenzierter Unterricht ist dazu die Grundlage. Situativ und/oder phasenweise können Massnahmen in Einzel- und Gruppenunterricht durchgeführt werden. Die Schulische Heilpädagogik ist auf eine breite Förderung ausgerichtet. Sie bietet die im Pflichtenheft (8.6) aufgeführten Therapien und sonderpädagogischen Massnahmen an.

Eine Legasthenie- / Dyskalkulie-Therapie wird in der Regel in einem separativen Setting in Gruppen durchgeführt.

4.2.2 Logopädietherapie

Die Logopädie unterstützt Kinder mit Kommunikations-, Spracherwerbs-, Stimm- und/oder Redeflussstörungen. Diese können von Schwierigkeiten bei der Wahrnehmungsverarbeitung oder von psychischen Beeinträchtigungen herrühren und die Ausführung gewisser Bewegungsabläufe einschränken.

Logopädie kann im Einzel- oder Kleingruppenunterricht durchgeführt werden.

Siehe Konzept der logopädischen Vereinigung Werdenberg.

4.2.3 Heilpädagogische Früherziehung im Kindergartenalter (extern)

Die Heilpädagogische Früherziehung im Kindergartenalter findet im familiären Kontext statt. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten. Der Schulpsychologische Dienst beantragt die heilpädagogische Früherziehung im Kindergartenalter bei der PÄKo.

4.2.4 Psychomotoriktherapie (extern)

In der Psychomotoriktherapie werden Kinder und Jugendliche unterstützt, die in ihrem Bewegungsverhalten – und somit in ihren Beziehungs- und Ausdrucksmöglichkeiten – eingeschränkt sind. Die Betroffenen haben Schwierigkeiten, sich angemessen zu bewegen und fallen beispielsweise beim Turnen, Schreiben und im Sozialverhalten auf.

Psychomotoriktherapie kann im Gruppen- oder Einzelunterricht durchgeführt werden.

4.2.5 Förderung im Lese- und Rechtschreibbereich (Legasthenietherapie)

Die Legasthenietherapie dient SuS, die besondere Schwierigkeiten in den Grundlagen der geschriebenen und gelesenen Sprache aufweisen. Damit verbunden sind Probleme mit der Aufmerksamkeitsspanne, in der Konzentrationsfähigkeit und/oder im Arbeitstempo, in der Merk- und Speicherfähigkeit. In vielen Fällen besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen guten Leistungen im allgemeinen Lernen – insbesondere im mathematischen Bereich – und ungenügenden Leistungen in der Rechtschreibung und/oder im Lesen. In Ausnahmefällen treten die Schwierigkeiten sowohl im sprachlichen als auch im mathematischen Bereich auf.

4.2.6 Förderung im mathematischen Bereich (Dyskalkulietherapie)

Die Dyskalkulietherapie unterstützt SuS, die besondere Schwierigkeiten in den mathematischen Grundlagen aufweisen. Damit verbunden sind Probleme mit der Aufmerksamkeitsspanne, in der Konzentrationsfähigkeit, in der Abstraktionsfähigkeit und/oder im Arbeitstempo sowie in der Wahrnehmungsverarbeitung. Rechenstörungen können aber auch psychisch bedingt auftreten. Meistens fällt eine Diskrepanz auf zwischen guten Leistungen im allgemeinen Lernen – insbesondere im sprachlichen Bereich – und ungenügenden Leistungen in der Mathematik. In Ausnahmefällen treten die Schwierigkeiten sowohl im mathematischen wie auch im sprachlichen Bereich auf.

4.3 Sonderpädagogisches Angebot alternativ zur Regelschule Gams

Folgende separativen sonderpädagogischen Massnahmen werden extern angeboten:

4.3.1 Kleinklasse

In der Kleinklasse werden SuS mit Schulschwierigkeiten unterrichtet, welche in der Regelklasse nicht angemessen beschult werden können. Dieses Angebot umfasst in der Regel die obligatorische Schulzeit ab der dritten Primarklasse (ab zweitem Zyklus).

Für die 3. Realklasse besteht auch die Möglichkeit, dass Jugendliche zum Beispiel das "Werkjahr Buchs" besuchen. Hier werden Jugendliche mit individuellen Lernzielen auf den beruflichen Einstieg vorbereitet.

In Ausnahmefällen wie massiver Überforderung durch die Lerninhalte oder aus sozialen bzw. familiären Gründen, kann ein Besuch des Werkjahres auch für Jugendliche mit anderweitigem besonderem Bildungsbedarf angezeigt sein.

Grundsätzlich werden SuS mit ILZ jedoch in der 3. Realklasse integrativ beschult.

Eine Zuweisung in eine Kleinklasse setzt eine Abklärung und einen entsprechenden Antrag des SPD voraus. Sie wird von der PÄKo verfügt.

4.3.2 Kleinklasse Time-out

Kinder mit erheblichen Schwierigkeiten in der Selbst- und Sozialkompetenz können während einer grundsätzlich zeitlich beschränkten Dauer in der Time-out Schule Werdenberg, der regionalen Kleinklasse mit besonderem Auftrag, beschult werden.

Eine Zuweisung in die Time-out Kleinklasse setzt eine Abklärung und einen entsprechenden Antrag des SPD voraus. Sie wird von der PÄKo verfügt.

Das sogenannte Mini-Time-out ist eine schnell umsetzbare Disziplinarmassnahme im Rahmen der Kompetenzen der Schulführung.

Siehe Konzept Time-Out-Schule Werdenberg.

4.3.3 Berufliche Nachbetreuung

Während der Attest-Ausbildung erhalten ehemalige SuS mit individuellen Lernzielen Unterstützung bei der Organisation des Lernens, der Vorbereitung auf Prüfungen und beim Erledigen der Hausaufgaben durch den/die SHP. Der/die SHP ist auch im Falle von Schwierigkeiten die Ansprechperson für Erziehungsberechtigte und Lehrbetrieb.

5 Begleitendes pädagogisches Angebot

5.1 Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund, Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Im Deutschunterricht werden SuS im Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache unterstützt und gefördert. Schriftliche und mündliche Deutschkenntnisse, mit denen sich das Kind im Alltag zurechtfinden und dem Unterricht in der Klasse folgen kann, werden im DaZ-Unterricht erworben. Die Lerninhalte werden einerseits auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und andererseits auf die Themen der Klasse abgestimmt.

Die Details sind im Detailkonzept Teil D „Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund“ definiert.

5.2 Nachhilfeunterricht

Mit Nachhilfeunterricht werden Schülerinnen und Schüler unterstützt, die wegen Krankheit oder psychischen Umständen, Wohnortswechsel, besonderer familiärer Verhältnisse oder aus ähnlichen

Gründen Schulschwierigkeiten haben. Ziel des Nachhilfeunterrichts ist das Schliessen von schulischen Lücken, um die Lernziele der entsprechenden Klasse wieder zu erreichen.

5.3 Rhythmik (extern)

Auf Antrag einer Fachstelle kann ausserhalb der Schule auch Rhythmik besucht werden.

5.4 Begabungs- und Begabtenförderung

Begabungs- und Begabtenförderung findet in erster Linie innerhalb der Regelklasse statt. Es werden zwei verschiedene Ansätze angewandt: Akzeleration (Beschleunigung) und Enrichment (Anreicherung). Zusätzlich wird während des zweiten Zyklus' (3. bis 6. Primarklasse) eine schulinterne Förderung angeboten.

Die Details sind im Detailkonzept Teil C „Begabungs- und Begabtenförderung“ definiert.

5.5 Hochbegabungsförderung (extern)

Die Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Konzept «Hochbegabtenförderung im Kanton St. Gallen».

6 Verstärkte Massnahmen (extern)

6.1 Verstärkte Massnahmen im Vorschulalter

Bereits im Vorschulalter können besondere Auffälligkeiten therapiert werden.

6.1.1 Heilpädagogische Frühförderung

Die Heilpädagogische Frühförderung richtet sich an Kinder im Vorschulalter, die in ihrer Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet sind oder die dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung voraussichtlich nicht werden folgen können. Die Hauptaufgaben liegen in der individuellen Förderung des Kindes sowie in der Beratung der Erziehungsberechtigten. Die Förderung findet entweder im familiären Umfeld (Einzelsituation) oder in Kleingruppen statt.

Die Heilpädagogische Frühförderung beinhaltet:

- Heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit einer generalisierten Entwicklungsverzögerung bzw. einer Behinderung oder für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind;
- Audio- und Low Vision Pädagogik für sinnesbehinderte Kinder;
- Logopädie im Vorschulalter für Kinder mit einer spezifischen Kommunikations-, Spracherwerbs-, Redefluss-, Stimm- und/oder Schluckstörung.

6.2 Verstärkte Massnahmen im Schulalter

SuS mit besonderem Bedarf können weitere Massnahmen beanspruchen.

6.2.1 Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)

Kinder mit einer körperlichen Beeinträchtigung, welche die Regelschule besuchen, können B&U beanspruchen. Die dafür zuständigen ambulanten Dienste beraten die Lehrpersonen, die Schulleitung, die Kinder und Jugendlichen sowie die Erziehungsberechtigten.

Bei Bedarf kann eine Regelschule direkt an eine Sonderschule im Einzugsgebiet gelangen, die über das nötige Beratungsangebot verfügt und dieses in Anspruch nehmen. Umfasst die Massnahme mehr als 40 Einheiten oder dauert sie länger als sechs Monate, so gilt sie als verstärkte Massnahme und muss deshalb durch den SPD abgeklärt und durch das Amt für Volksschule verfügt werden.

6.2.2 Sonderschule

Wenn SuS mit intensivem oder spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf dem Unterricht in der Regelschule trotz sonderpädagogischer Unterstützung nicht folgen können, werden sie in Sonderschulen unterrichtet (Volksschulgesetz Art. 35 Abs. 3). Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes, möglichst in Anlehnung an den Lehrplan der Volksschule. Sonderschulverlängerungsanträge werden in der Regel durch die Sonderschulen direkt an die PÄKo gestellt.

7 Ergänzende Massnahmen zur Unterstützung der Regelschule

Neben dem sonderpädagogischen Angebot der Regelklasse und den verstärkten Massnahmen stellt die Gemeinde oder die Schule weitere Möglichkeiten zur Unterstützung der SuS oder Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

7.1 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit unterstützt SuS bei der Lösung sozialer und persönlicher Probleme. Sie erarbeitet Lösungsansätze gemeinsam mit den Betroffenen. Das Beratungsangebot richtet sich an Einzelpersonen wie auch an Gruppen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte.

⇒ Konzept Schulsozialarbeit der Schule Gams

7.2 Klassenassistentenz

Eine Klassenassistentenz ist eine pädagogisch nicht ausgebildete Person, welche die KLP in ihrer Tätigkeit unterstützt. Für die Anstellung ist die Schulleitung zuständig.

⇒ Teilkonzept E, in Bearbeitung

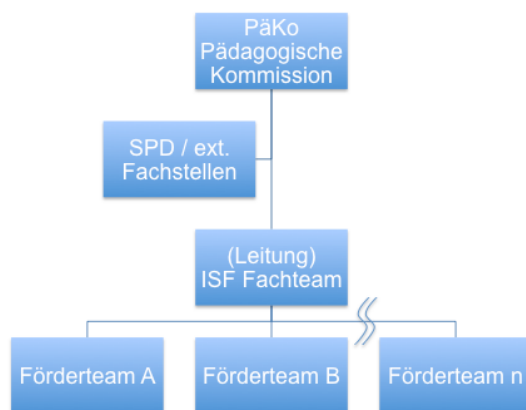
7.3 Hausaufgabenhilfe

Die Schule bietet organisatorische Hilfe an. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder Hausaufgabenhilfe in Anspruch nehmen, haben diese grundsätzlich selber zu finanzieren.

⇒ Teilkonzept F, in Bearbeitung

8 Zuständige Stellen

8.1 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten



Das Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen vom 12.11.2014, erlassen vom Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, beschreibt im Anhang I die Arbeitsfelder und Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Lehrpersonen und Therapeuten/Therapeutinnen abschliessend.

Kontakte mit den Erziehungsberechtigten werden von der KLP koordiniert. Zum Aufgabenbereich der SHP hingegen gehören die Kontaktaufnahme zum SPD, die Gestaltung der Förderplanung und Beurteilung der Leistungen der SuS, sowie

Anmeldungen zu schulpsychologischen Abklärungen.

Treten in der Zusammenarbeit zwischen KLP und SHP Konflikte auf, so regelt die Schulleitung das weitere Vorgehen.

Das Abklärungs- und Zuweisungsverfahren ist abhängig von der Intensität, von der erforderlichen Spezialisierung und vom Kostenträger der beantragten Massnahmen.

8.2 Pädagogische Kommission des Schulrates Gams (PäKo)

Die PäKo entscheidet gemäss Art. 25 der Schulordnung der Gemeinde Gams abschliessend über:

- a) Einschulung und Stufenübertritt;
- b) Promotionen;
- c) Fördernde Massnahmen;
- d) Zumutbarkeit des Schulweges;
- e) Schülertransporte;
- f) Zuweisung in Kleinklassen und Sonderschulen.

Die PäKo kann den SPD oder weitere externe Fachstellen beiziehen.

8.3 Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der SPD ist die unabhängige, externe Fachstelle für Beratungen und Abklärungen. Halbjährlich tauschen sich der SPD und die einzelnen SHP aus, um die Fördersituation einzelner SuS zu besprechen und allenfalls weitere Massnahmen zu koordinieren.

Folgende Massnahmen sind durch den SPD abzuklären:

- Zuweisung und Fortsetzung Heilpädagogische Früherziehung für Kinder, die den Kindergarten besuchen,
- Vorzeitiger Übertritt vom Kindergarten in die Schule bzw. Überspringen einer Klasse,
- Individuelle Lernziele in den Bereichen «Natur, Mensch, Gesellschaft», «Sprachen» und «Mathematik»,
- Befreiung von Lehrplaninhalten oder von einzelnen Promotionsfächern (Dispensation gemäss kantonalen Vorgaben),
- Zuweisung zu einer Kleinklasse,
- Zuweisung zu einer verstärkten Massnahme (siehe 6.2),
- spezielle Förderung bei ausgewiesener Hochbegabung (siehe 5.5),
- Abklärung von sonderpädagogischen Massnahmen, welche zum ersten Mal verlängert werden,
- Speziallösungen wie beispielsweise Sonderschulung im Einzelsetting, Teilintegration von behinderten Kindern in die Regelschule.

8.4 ISF-Fachteam

Die ISF-LP sind in ihrem Fachbereich sonderpädagogisch ausgebildet. Zusammen bilden sie das ISF-Fachteam der Regelschule Gams.

Das ISF-Fachteam ist das schulinterne Gremium in Sonderpädagogik.

Das ISF-Fachteam

- schlägt die Pensenplanung zuhanden der SLK vor,
- trifft sich mindestens zweimal pro Schuljahr oder bei Bedarf, um die Massnahmen den ISF-LP zuzuteilen sowie die geplanten Massnahmen zu koordinieren,
- dient dem internen fachlichen Austausch / der Intervention,
- protokolliert ihre Sitzungsergebnisse zuhanden der SL.

Die Leitung des ISF-Fachteams

- leitet die Sitzung des ISF-Fachteams,
- ist verantwortliche Ansprechperson der SLK und PÄKo,
- hat Einsitz in der PÄKo,

Das Aktuariat des ISF-Fachteams

- führt das Protokoll der Sitzungen des ISF-Fachteams,
- koordiniert die Berechnung, Planung und Aufteilung des Pensenpools,
- überblickt die Änderungen des Pensenpools über das ganze Schuljahr,
- informiert die PÄko anlässlich der ordentlichen Sitzungen über den Stand des Pensenpools,
- reicht der SLK die Grundlagen zur Pensenplanung ein,
- führt und aktualisiert die Förderlisten fortlaufend,

Leitung und Aktuariat gemeinsam

- legen die Sitzungstermine des ISF-Fachteams fest,
- planen und organisieren die Sitzungen,
- füllen die Pensenpoolberechnung jährlich zuhanden des Kantons aus.

8.5 Förderteam

Ein Förderteam besteht aus der KLP und ISF-LP sowie aus Fachlehrpersonen, die an der individuellen Beschulung des Kindes beteiligt sind. Sie beschränken sich nicht nur auf den Austausch von Materialien, Informationen und Einschätzungen, sondern beraten und coachen sich gegenseitig in Fragen der Unterrichtsgestaltung und Förderung einzelner Kinder. Die Schulleitung überprüft die Zusammenarbeit periodisch.

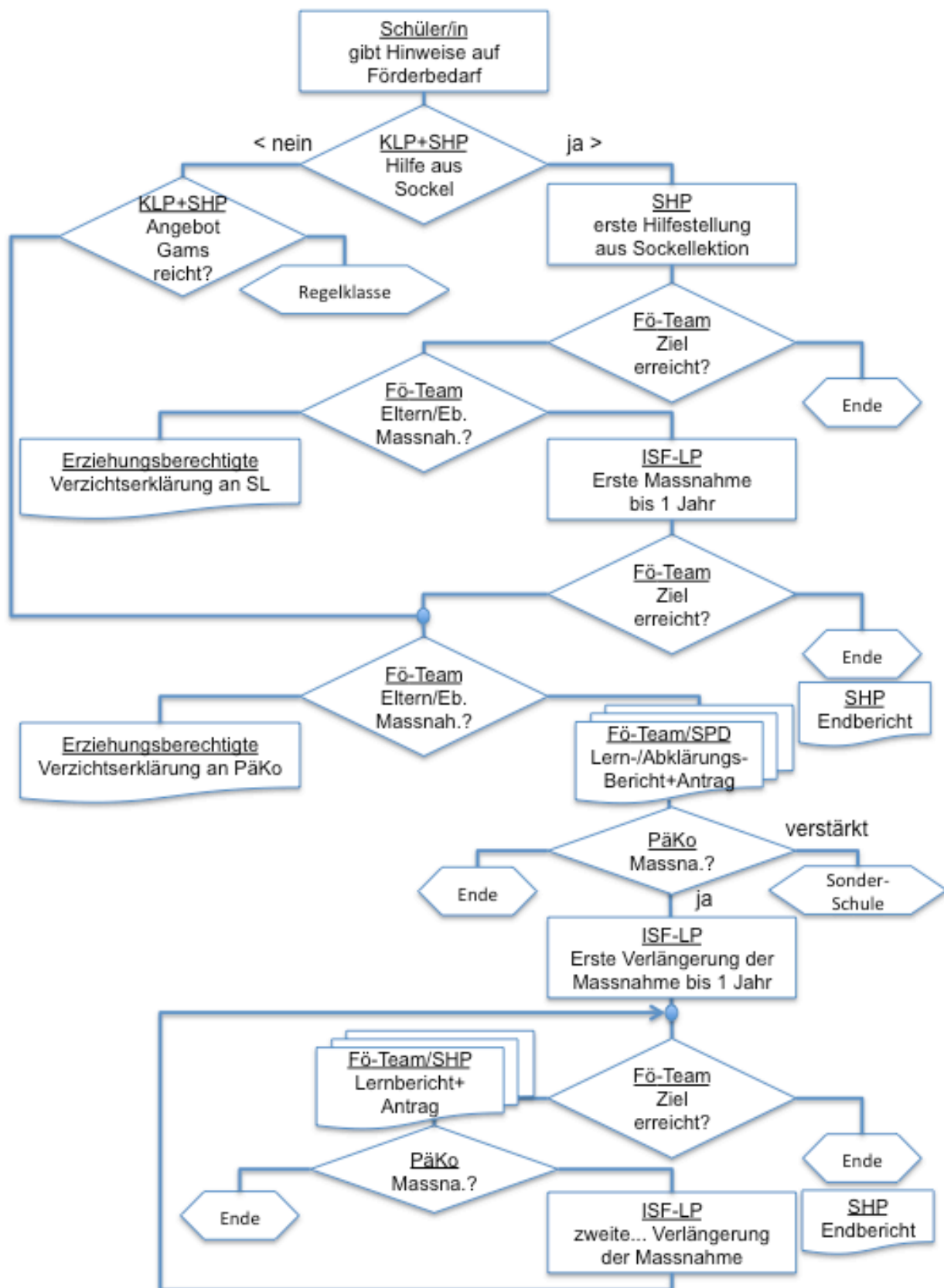
Der Schulrat beauftragt das Förderteam mit der Festlegung, Einleitung und Durchführung sämtlicher erster Hilfestellungen und erster Massnahmen.

8.6 Pflichtenheft KLP, ISF-Lehrpersonen und Therapeuten / Therapeutinnen

Die Pflichten der KLP, ISF-Lehrpersonen und Therapeuten/Therapeutinnen sind im kantonalen Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen beschrieben. Ergänzende Regelungen für die Schule Gams sind hier dargestellt:

Thema	Klassenlehrperson	Lehrpersonen für ISF / Therapeutinnen
Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> entscheiden gemeinsam, welche Unterrichtsbegleitung für ein Kind oder eine Klasse sinnvoll ist (Begleitung in der Klasse, Kleingruppenarbeit usw.) besprechen die Arbeit regelmässig und legen bis zur dritten Schulwoche ihre Besprechungszeiten fest 	<ul style="list-style-type: none"> überblicken und kontrollieren die Anträge (Anmeldungen an SPD für die erste Verlängerung der Massnahmen)
	<ul style="list-style-type: none"> haben in der Regel die Fallführung <p>Die Übertragung der Fallführung von der KLP auf eine SHP oder eine andere Stelle ist nur in Absprache mit dem zuständigen SL möglich.</p>	
ILZ	<ul style="list-style-type: none"> verantworten gemeinsam die Begleitung der Berufswahl von Jugendlichen mit ILZ besucht alle Jugendlichen während einer Schnupperwoche 	<ul style="list-style-type: none"> definieren halbjährlich die individuellen Lernziele neu und lassen sie von den Erziehungsberechtigten unterschreiben übernehmen die Nachbetreuung der SuS mit ILZ im Anschluss an die obligatorische Schulzeit.
Elternarbeit	<ul style="list-style-type: none"> planen und gestalten die Elternarbeit für die Kinder mit besonderem Förderbedarf (ISF, ILZ) gemeinsam (mind. ein Gespräch pro Semester) 	<ul style="list-style-type: none"> führen die Elterngespräche bei der Besprechung von SuS mit ILZ initiiieren und koordinieren bei Bedarf einen Runden Tisch mit allen betroffenen Personen. beraten Erziehungsberechtigte
Information Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> im vierten Quartal werden die Übertritts-Gespräche geführt teilen die Besprechungszeit der SL mit sind mit den inner- und ausserschulischen Stellen und Unterstützungsangeboten vernetzt 	<ul style="list-style-type: none"> informieren die Leitung ISF regelmässig über aktuelle Anliegen. beraten sich halbjährlich mit dem SPD sind Ansprechperson für Anliegen bezüglich fördernder Massnahmen helfen bei Informationsanlässen der Schule über sonderpädagogische Massnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> aktualisieren das LehrerOffice 	
Anträge, Formelles	<ul style="list-style-type: none"> besuchen die Gespräche mit dem SPD gemeinsam 	<ul style="list-style-type: none"> schreiben Anmeldungen für den SPD stellen die Anträge für eine Verlängerung der Sonderpädagogischen Massnahmen an die PäKo
	<ul style="list-style-type: none"> Initiiert SPD-Abklärungen (mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten) 	

9 Ablauf der Zuweisung



9.1 Erste Hilfestellung im Rahmen der Sockellektionen

Zeigt sich ein Förderbedarf, definieren KLP und SHP gemeinsam die erste Hilfestellung im Rahmen der Sockellektionen. So kann die/der SHP beobachten und einschätzen, welche Massnahme optimal passt. Die erste Hilfestellung ist keine sonderpädagogische Massnahme.

9.2 Erste Massnahmen (in der Kompetenz des Förderteams)

Falls diese erste Hilfestellung keine Wirkung zeigt oder nicht ausreicht, wird eine erste Massnahme für die Dauer von höchstens einem Schuljahr eingeleitet. Das Förderteam entscheidet in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, welche Massnahme eingeleitet wird.

Reichen die Sockellektionen und die bestehenden Pensen nicht aus, werden zusätzliche Lektionen bei der PÄKo beantragt.

An der halbjährlichen Sitzung beraten sich SHP mit dem SPD, ob die Massnahme ohne Abklärung bis zu maximal einem Jahr weitergeführt wird oder ob eine SPD-Abklärung einzuleiten ist.

9.3 Erste Verlängerung der Massnahme mit Bezug des SPD

Zeichnet sich eine Verlängerung der Massnahme ab, so leitet das Förderteam mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten im Verlauf des ersten Förderjahres eine Abklärung beim SPD ein. So können in einer breiten Abklärung auch tieferliegende Ursachen eruiert werden. Die Abklärung bringt zudem eine Zweitmeinung ein. Bis die Ergebnisse der Abklärung vorliegen wird die Massnahme in jedem Fall weitergeführt.

Wenn bereits ein Gutachten eines anderen Dienstes vorliegt (z.B. Heilpädagogischer Dienst, SRK Therapiestelle, frei praktizierende Früherzieherin oder Therapeutin), beantragt dieser Dienst die Verlängerung bei der PÄKo.

Der SPD empfiehlt die erste Verlängerung der Massnahme nach der Abklärung und dem Gespräch mit allen Beteiligten für ein Jahr bei der PÄKo. Das Förderteam beantragt die Verlängerung bei der PÄKo. Diese gewährt den Erziehungsberechtigten das rechtliche Gehör, bevor sie die Verlängerung der Massnahme verfügt.

Wo der SPD Antrag stellt, ist im Pflichtenheft (siehe 8.3) beschrieben.

9.4 Zweite und weitere Verlängerung einer Massnahme

Muss eine Massnahme um ein weiteres Jahr verlängert werden, so wird dies von der KLP und der/dem SHP anhand ihrer/seiner Förderzielbeurteilung bei der PÄKo beantragt. Voraussetzung ist das vorgängige Gespräch des Förderteams mit den Erziehungsberechtigten und deren Einverständnis. Es muss keine weitere Abklärung beim SPD vorgenommen werden.

Der Antrag der/des SHP an die PÄKo beinhaltet die Förderzielbeurteilung, die neuen Förderziele und die Noten der SuS, sofern sie relevant sind.

9.5 Befristung

Die PÄKo verfügt eine Massnahme in der Regel für längstens ein Jahr.

Ausnahme bilden die individuellen Lernziele (ILZ). Diese werden bis Ende des zweiten Zyklus verfügt.

Von der PÄKo verfügte Dispensationen von Fächern sind endgültig.

9.6 Ausnahmen

Sämtliche Zuweisungsverfahren laufen gleich, ausser:

- Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund,
- Psychomotoriktherapie und
- besondere Massnahmen im Rahmen der Begabungs- und Begabtenförderung.

Diese Angebote sind in den entsprechenden Detailkonzepten geregelt.

9.7 Frühzeitige Beendigung einer Massnahme

Für eine frühzeitige Beendigung einer Massnahme müssen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis geben. Die/der SHP informiert zusammen mit der KLP die PÄKo über die frühere Beendigung mittels Endberichts.

9.8 Zuweisung zur Logopädie

Bei der Logopädie kommt dasselbe Ein- und Austrittsverfahren zur Anwendung wie bei den übrigen sonderpädagogischen Massnahmen. Für die Dauer eines Jahres kann die Logopädin Massnahmen veranlassen. Läuft es auf eine länger dauernde Massnahme hinaus, befinden Logopädin, Klassenlehrperson und Heilpädagogin über die Weiterführung der Therapie.

Verlängerungen einer Massnahme oder auch die Beendigung einer solchen werden von der Logopädin via Lernbericht an die PÄKo eingereicht.

9.9 Sprachstanderfassung im Kindergarten

Gegen Ende des ersten Semesters eines Schuljahres schlägt das Förderteam der Logopädin die Kinder des ersten Kindergartenjahres vor, deren Sprachstand sie im Januar/Februar erfassen soll. Anlässlich der Sprachstanderfassung der Kinder des ersten Kindergartenjahres macht die Logopädin die logopädische Nachkontrolle der Kinder des zweiten Kindergartenjahres. Fällt ein Kind sprachlich stark auf, schlägt das Förderteam eine zeitnahe logopädische Abklärung oder Nachkontrolle vor. Kindergartenlehrperson, SHP und Logopädin besprechen die Ergebnisse und Eindrücke aus dem Kindergartenalltag. Die Logopädin informiert die Eltern über die Ergebnisse der Sprachstanderfassung.

10 Pensen & Pensenpool

Für Sonderpädagogische Massnahmen steht den Schulen im Kanton St. Gallen ein Pensenpool zur Verfügung. Dieser ist durch Richtlinien des Kantons geregelt. Der Pensenpool beziffert als Richtwert die obere Grenze. Eine Überschreitung bedarf der Zustimmung durch die PÄKo.

10.1 Grundsätze der Lektionenverteilung

Die zur Verfügung stehenden Lektionen des Pensenpools werden in zwei Bereiche eingeteilt:

- Sockellektionen,
- An Massnahmen gebundene Lektionen.

10.1.1 Sockellektionen

Um präventiv zu handeln und um die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Heilpädagogen zu stärken, erhält jede Klasse (ausser die Sekundarstufe) zwei Sockellektionen für die ISF. Besteht in einer Klasse wenig Förderbedarf, kann nur eine Sockellektion, bei erhöhtem Förderbedarf können weitere Sockellektionen erteilt werden. Grundsätzlich sind die Sockellektionen im Klassenverbund zu erteilen. Das Förderteam entscheidet, welche Form sich am besten für die Förderung der Schüler eignet. Es kann die Form im Rahmen der Sockellektionen variieren.

10.1.2 An Massnahmen gebundene Lektionen

Alle über die Sockellektionen hinaus benötigten Lektionen sind an Massnahmen gebunden (siehe 4.2).

10.2 Beratung und Besprechungen

Um ein gut funktionierendes Förderteam zu bilden, werden mindestens wöchentlich Gespräche geführt.

Die/der SHP berät und unterstützt die Lehrpersonen in der Planung, Durchführung und Nachbereitung eines Unterrichts, der den Prinzipien einer integrierten Didaktik folgt (Binnendifferenzierung, Individualisierung). Ausserdem ist sie/er die Ansprechperson bei Fragen zur spezifischen Förderung einzelner Schulkinder oder bei schwierigen Unterrichtssituationen.

Zum Aufgabenbereich der/des SHP gehört die Auswahl geeigneter Unterrichtsmethoden und Fördermaterialien, das Erstellen der Förderplanung, die Beratung in schwierigen Unterrichtssituationen, die Kontaktaufnahme mit unterstützenden Diensten und Institutionen sowie die Begleitung bei der Elternarbeit.

11 Förderplanung und Beurteilung

11.1 Förderplanung und Lernziele

Der/die SHP trägt die Hauptverantwortung für das Erstellen der Förderplanung. Diese wird mit dem offiziellen Formular dokumentiert.

Diese halbjährliche Förderplanung wird von der ISF-LP und der KLP gemeinsam umgesetzt.

11.2 Verantwortung und Zuständigkeiten

Die KLP und die/der SHP legen bei der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen die weiteren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest, insbesondere für die Koordination und Kommunikation von Massnahmen. Wo die Integration eine Zusammenarbeit mit Dritten erfordert, liegt die Verantwortung dafür bei der SHP.

11.3 Berichte über Kinder mit ILZ

Im Zeugnis wird bei individuellen Lernzielen anstelle der Note der Vermerk „individuelles Lernziel“ gesetzt. Für diese Fächer fasst die SHP semesterweise einen Lernbericht anhand des kantonalen Konzepts „Förderorientierte Beurteilung“. Dieses wird dem Zeugnis beigelegt.

11.4 Promotion von Kindern mit ILZ und/oder mit Befreiung von Lehrplaninhalten (Lehrplanstatus)

Die KLP beantragt in Zusammenarbeit mit der/dem SHP bei der PÄKo die Promotion von SuS mit individuellen Lernzielen und/oder Befreiung von Lehrplaninhalten.

Die PÄKo entscheidet nach Ermessen und berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Lehrpersonen (Art. 15 und 41 des kantonalen Promotions- und Übertritts-Reglements).

11.5 Anträge an die PÄKo

Anträge an die PÄKo müssen vollständig und fristgerecht eingereicht werden. Sie enthalten einen Bericht und eine begründete Empfehlung, welche Massnahme in welchem Umfang anzuordnen sei.

Der Bericht beinhaltet Ausgangslage, Ziele und bei Relevanz die Noten der SuS.

11.6 Reflexion der Massnahme

Die Massnahme wird regelmässig auf ihre Wirksamkeit in Bezug auf die konkreten Entwicklungs- oder Bildungsziele und die Notwendigkeit für eine Weiterführung überprüft. Bei Bedarf findet ein Gespräch mit allen Beteiligten statt. Im Sinne einer förderorientierten Beurteilung wird der Fokus auf die Fortschritte und Ressourcen und nicht auf die Defizite gelegt.

11.7 Schülerdossier

Die KLP führen die Dossiers der SuS im LehrerOffice. Der aktuelle Bericht des SPD und weitere wichtige Unterlagen werden von der KLP verschlossen aufbewahrt. Bei einem Übertritt werden der/dem neuen KLP nur Berichte zu laufenden Massnahmen und wichtige, z. B. die Gesundheit betreffende Informationen weitergegeben. Ältere Berichte werden von der KLP vernichtet. Die vollständigen Schülerdossiers werden in der Schulverwaltung aufbewahrt und können bei Bedarf eingesehen werden.

11.8 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Bei SuS mit besonderem Bildungsbedarf findet pro Semester mindestens ein Standortgespräch mit den Erziehungsverantwortlichen statt. Jede Abklärung oder Massnahme muss mit ihnen besprochen werden.

11.9 Weitere Fachstellen

Bei Bedarf wird mit externen Fachstellen zusammengearbeitet (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, SRK-Therapiestelle usw.) oder die interne Schulsozialarbeiterin beigezogen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Inkrafttreten

Dieses von der „Projektgruppe Förderkonzept“ im Auftrag des Schulrates Gams neu erarbeitete, von der Schulleitungskonferenz vorgeprüfte und redigierte *Förderkonzept der Schule Gams* ersetzt das *Konzept für fördernde Massnahmen der Schulgemeinde Gams*, genehmigt vom Bildungsdepartement mit Schreiben vom 27.03.2008.

Das Förderkonzept wurde am 23.04.2015 durch das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt und wird seit 01.08.2015 angewendet.

12.2 Änderungen

Die Version 2.0 hält Präzisierungen aus den Erfahrungen mit dem Probejahr 2015/16 fest. Sie ersetzt die Version vom März/April 2015.

Version 2.1 bereinigt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im ISF-Fachteam.

Version 2.2 vereinfacht Abläufe in der Logopädie, installiert Sprachstanderfassung im Kindergarten.

12.3 Schlussbestimmungen

Alle vier Jahre soll das Förderkonzept durch den Schulrat überprüft werden.

Die Version 2.2 wurde vom Schulrat Gams am 14.12.2016 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt.